

A 8/4 – 8082/2008  
Krummer Weg  
Kostenlose und lastenfreie Abtretung  
der Gdst. Nr. 40/5, 40/6, 40/7, je EZ 810,  
KG Liebenau, in das öffentliche Gut der  
Stadt Graz

Graz, am 5.6.2008

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

### **Gemeinderat**

Von Herrn Johann Gschiel wurde in der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr der Antrag auf Abtretung der Gdst. Nr. 40/5, 40/6 und 40/7, je EZ 810, KG Liebenau, mit einer Gesamtfläche von 47 m<sup>2</sup> eingebracht. Die Grundstücke liegen am Beginn des Krummer Weges von der Casalgasse nach Süden und befinden sich vor der Regulierungslinie. Im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz sind diese Grundstücksflächen als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Vom A 14 – Stadtplanungsamt, A 10/1 – Straßenamt und den Wirtschaftsbetrieben wurden zustimmende Stellungnahmen abgegeben. Herrn Gschiel ist grundbücherlicher Eigentümer von 2/3 und außerbücherlicher Eigentümer von 1/3 (Einantwortungsurkunde vom 5.4.2006) der EZ 810, KG Liebenau, bestehend aus den Gdst. Nr. 40/5, 40/6 und 40/7, mit einer Gesamtfläche von 47 m<sup>2</sup>. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr hat mit Herrn Gschiel Verhandlungen aufgenommen und vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ eine Vereinbarung bezüglich der kostenlosen Abtretung dieser Grundstücke abgeschlossen. Diese Grundstücke sollen in das öffentliche Gut der Stadt Graz übertragen werden.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 2/2008, beschließen:

1. Der kostenlose Erwerb der Gdst. Nr. 40/5, 40/6 und 40/7, je EZ 810, KG Liebenau, mit einer Gesamtfläche von 47 m<sup>2</sup> aus dem Eigentum von Herrn Johann Gschiel, wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
2. Die Übernahme der in Punkt 1 erworbenen Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.

- 3. Sämtliche mit dem gegenständlichen Grunderwerb verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
- 4. Die Errichtung des Kaufvertrages und die Herstellung der Grundbuchsordnung wird vom Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten auf Kosten der Stadt Graz durchgeführt.

Anlage:

1 Vereinbarung mit Lageplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....